

so viel gemeinsam hat, daß man an direkte Beeinflussung wird glauben dürfen.¹⁾ In den Zwickeln zwischen Kreisring und Ecken erscheinen oben und unten dreiblättrige Ornamente, die jedoch kaum als heraldische Lilien anzusprechen sind, leider überhaupt schlecht zu erkennen, da die Prägung, offenbar durch Wärmeeinwirkung, gelitten hat. Aus Gründen der Symmetrie möchte man vielleicht annehmen, daß auch rechts und links der gleiche Schmuck vorhanden gewesen ist, wodurch sich eine Parallele zum Siegel des Propstes Heinrich ergeben würde. Zu sehen ist hier jedoch nichts, die seitlichen Ecken sind auch, wenigstens jetzt, stärker abgeflacht als oben und unten. Somit gibt dieses Siegel noch keine Antwort auf die Wappenfrage.

Um so mehr überrascht es, bei einem Peter von Glina, der nicht zu den von Glinde, sondern von Gleina gehörte, 1386 ein Siegel anzutreffen, das ein Lilienkreuz zeigt.²⁾ Die vier diagonal gestellten Lilienstäbe im Siegel des Propstes Heinrich sind auch nichts anderes als ein Lilienkreuz, dessen Kreuzung durch eine aufgelegte Raute überdeckt ist; selbst die vier verbundenen Lilien der Mittelraute bilden ein Kreuz. Wenn kein Familienzusammenhang zwischen Heinrich von Glinde und Peter von Glina besteht und auch an andere Beziehungen beider Geschlechter wie etwa ein Lehnungsverhältnis nicht zu denken ist, so bleibt zur Erklärung der Übereinstimmung nur die Annahme, daß es sich in beiden Fällen um redende Wappen handelt. „Gleve“. sprachlich

¹⁾ Es ist fast quadratisch (Seitenlänge 2,8 cm) und hat in zwei durch konzentrische Kreise gebildeten Schrifträndern folgende Umschrift: -|- HIC. IN . C[O]NCLAVI . BVRCHARDI . VE / RE[A] . S[I]G[N]AVI. Im Gegensatz zum Siegel des Propstes Heinrich handelt es sich hier um ein Bildsiegel. Aus dem (vom Beschauer aus) rechten Rand geht, den inneren Schriftrand überschneidend, ein leicht nach oben gewinkelter Arm hervor, der einen nach unten hängenden Palmwedel hält. Dieser ist kein heraldisches, sondern ein geistliches Symbol, wie es gerade von Propstsigeln wohl bekannt ist; auch Hände, die Gegenstände halten bzw. von solchen begleitet werden, sind in Siegeln von Domherren nachweisbar. Vgl. Jgen, Westfäl. Siegel d. Mittelalters 3, 30 Taf. 130—137; Hände: Taf. 125, 1—3 (Äbte); 137, 3—6. 12.

²⁾ G. Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt 4 (1889) 294 Nr. 2998; Posse, Siegel des Adels der Wettiner Lande 3, 85 Taf. 30, 7; v. Mülverstedt, Ausgestorbener Adel der sächsischen Herzogtümer (Siebmachers Wappenbuch VI 12) 97; s. auch Siebmacher VI 6, 52.